

JOCHEN BUNG: *Wissen und Wollen im Strafrecht*. Zur Theorie und Dogmatik des subjektiven Tatbestands (Juristische Abhandlungen, Bd. 52). 278 S., Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M. 2009; ISBN 978-3-465-03599-2, EUR 49,-

Es gibt Bücher aus andern Wissenschaftsbereichen, die auch der Philosophie einen hohen Erkenntnisgewinn bescheren. Ein solches Werk ist die Abhandlung von Jochen Bung über *Wissen und Wollen im Strafrecht*. Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine (im Sommer 2008 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt angenommene) Habilitationsschrift. Der (1968 geb.) Autor ist also im Hauptberuf Jurist. Zur Zeit vertritt er das Fach an der Humboldt-Universität in Berlin. Eine Rezension in einer Philosophischen Fachzeitschrift ist nicht nur gerechtfertigt, weil der Verf. noch zusätzlich ein Magisterstudium abgeschlossen hat, sondern insb. weil weite Teile des Buches von explizit philosophischen Argumentationen dominiert sind. Grundsätzlich macht Bung (etwa gegen Kelsen) den Gedanken stark, daß Recht nicht ohne moralische Überzeugungen begründet werden könne, wobei er zugleich vor einer „Moralisierung des Rechts“ warnt. Im Fokus seiner Untersuchung stehen die (nicht nur) in der Rechtswissenschaft (insb. im Strafrecht) umstrittenen Begriffe *Wissen und Wollen*. Der Autor unterzieht diese Termini einer gründlichen (von modernen analytischen Diskursen inspirierten) philosophischen Analyse. Diesbezügliche (d. h. handlungstheoretische) Überlegungen machen drei Viertel des Buches aus. Sie stehen in der folgenden Besprechung im Vordergrund; die spezifisch rechtstheoretischen Abschnitte (insb. des vierten und letzten Teils) werden nur akzidentell tangiert.

Bungs Ausführungen geht es im ersten Teil (*Naturalismus, Strafrecht und der Begriff des Geistes*) um eine Zurückweisung sog. naturalistischer Handlungstheorien, d. h. den Versuch, Handlungen unter rein kausalistischen Bedingungen zu beschreiben. Der Verf. demonstriert zunächst, weshalb solche (nicht-intentionalen) Ansätze prinzipiell ungeeignet sind, den Begriff der Handlung einer strafrechtswissenschaftlichen *Bewertung* zuzuführen, sofern jedenfalls unter Strafrecht mehr verstanden werden soll als ein bloß auf Abschreckung und Gefahrenabwehr setzendes sog. „Feindstrafrecht“, dessen rechtssystematischer Ort eher das Polizeirecht als das von rechtsstaatlichen Überzeugungen getragene Strafrecht sei (vgl. 18–30). Der Verf. belegt, daß der Jargon der sog. Hirnforscher auf ein nur begrenztes Sprachspiel rekurriert, dem weder eine prinzipielle Erklärung von Handlungen noch eine adäquate Beschreibung sozialen Handelns gelingen. Ein solch „objektivistisches“ Vokabular erlaubt keine Aussagen über „Abwägungsprozesse“ und gestattet ebenfalls keine

semantische Verortung des „Ich“. Es muß insofern auf das einer jeden fundierten Rechtsordnung zugrundeliegende Konzept der „deliberativen Person“ (Habermas) verzichten, bewegt sich also jenseits der Grenzen der (in jeder Wissenschaft) vorauszusetzenden Alltagsintuitionen (vgl. 42–44). Wichtig ist der Hinweis, daß das neurologische Sprachspiel eine unhaltbare „eigenpsychische Skepsis“ induziert: Die von den Hirnforschern aufgebrachte Formel von der „Illusion der Freiheit“ mündet in das Problem, *über was* wir uns überhaupt täuschen könnten. Es wäre abwegig, wenn einzig (selbsternannte) Experten beurteilen können sollten, was *wir* wirklich denken (vgl. 51). Kurzum: Die im ersten Teil vorgeführten Überlegungen laufen auf eine stringente Widerlegung der neurowissenschaftlichen „Herausforderung“ hinaus. Fraglich ist indes, ob der Verf. hier nicht erst einen theoretischen Pappkameraden aufbauscht, um ihn dann leichter zu Fall zu bringen. Wissenschaftstheoretisch ist ohnehin zweifelhaft, was an den sog. Resultaten der Hirnforschung überhaupt ‚wissenschaftlich‘ genannt werden kann: Eine Theorie, die zur Erklärung eines Realitätsbereiches (in diesem Falle der sozialen Realität) vorab wesentliche Phänomene desselben eliminiert (Anerkennung der Person des Andern, moralische u. rechtliche Bewertungen von Handlungen, damit verbundenen Emotionen etc.), erfüllt offenkundig nicht die Anforderungen, die üblicherweise an wissenschaftliche Theorien gestellt werden. Überdies bezeugt die Bedeutungsanalyse von Formeln wie „Das Gehirn steuert unser Verhalten“ (G. Roth) das Vorliegen von widersinnigen bzw. semantisch leeren Redeweisen, insofern etwa in diesem Satz der Ausdruck „unser“ auf kein logisches Subjekt referiert. Solche Konstruktionen erfüllen mithin nicht die an wissenschaftliche Theorien gestellte Minimalanforderung logischer Widerspruchslosigkeit. Theoretisch signifikant an Bungs Argumentation ist v. a. der Nachweis, daß das objektivistische Sprachspiel der Hirnforscher von sich aus auf (wie Bung dies nennt) „mentalistische Grundannahmen“ verweist, weshalb das folgende Kapitel den Konnex von Strafrecht und Geistphilosophie thematisiert.

In Zentrum dieses zweiten Kapitels (*Philosophie des Geistes und Dogmatik des Strafrechts*) steht die Frage nach der sog. „mentalischen Verursachung“ (dem Problem, wie etwas Nichtphysisches Physisches bewirken kann, wenn die physische Welt kausal geschlossen ist). Der Verf. konstatiert, dieses Problem werde in der Strafrechtslehre nicht eigentlich als Problem gesehen. In den Rechtswissenschaften sei vielmehr vorausgesetzt, daß Handlung ein „strafrechtlicher Grundbegriff“ sei (vgl. 70–75). Bung diskutiert in diesem Kontext den Ansatz Gilbert Ryles, die „ontologische Kluft“ zwischen physischer und mentaler Welt dadurch zu schließen, daß er sie als semantische festhält (95). Zutreffend (ironisch) bewertet er Ryles Lösung als Rettung des Cartesianis-

mus nach dem *linguistic turn* (96). Auch wenn sich das Problem der mentalen Verursachung als (durch eine reduktionistische Engführung des Kausalitätsbegriffs induziertes) Scheinproblem bezeigt, so hängt von seiner Gewichtung nicht wenig für die Rechtstheorie ab: „Im Strafrecht müssen wir uns fragen, ob nicht sowohl die Unterscheidung zwischen Kausalität und objektiver Zurechnung als auch die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand Kategorienfehler darstellen und deswegen aufzugeben sind.“ (90). So werde in vielen herrschenden Debatten einerseits die Kausalität auf die sog. *conditio sine qua non* Formel, andererseits die Erörterung des subjektiven Tatbestandes auf Wissen und Wollen reduziert (ebd.).

Auf diese, im strafrechtlichen Diskurs virulente, Problematik konzentriert sich das zentrale dritte Kapitel der Arbeit (*Wissen und Wollen im Grundverhältnis*). Im Mittelpunkt der Ausführungen steht das von Aristoteles entwickelte (insb. durch Henrik von Wright reetablierte und verfeinerte) Modell des praktischen Syllogismus bzw. dessen explanatorischer Wert für die rechtliche Bewertung von Handlungen: Mit von Wright [*Erklären und Verstehen*, Frankfurt a. M. 1974 (engl. 1971)] lassen sich Handlungen grundsätzlich gemäß dem folgenden dreistufigen Schema verstehen:

- (1) A beabsichtigt, *p* herbeizuführen. [Volitive Prämisse]
- (2) A glaubt, daß er *p* nur herbeiführen kann, wenn er *a* tut. [Kognitive Prämisse]
- (3) Folglich macht sich A daran, *a* zu tun. [Conclusio]

Wie Bung betont, beweist der praktische Syllogismus nicht die *Faktizität* einer Handlung. Er eignet sich vielmehr als Modell zum Verstehen derselben. Bei genauerer Hinsicht läßt sich die erste Prämisse als (eher) voluntatives Moment, die zweite Prämisse als (eher) kognitive Voraussetzung der Handlungsabsicht begreifen. Problematisch scheint indes, ob bereits beim Wollen (im Obersatz) kognitive Elemente vorliegen: So kann A (im Unterschied zum bloßen, eher realitätsneutralem Wünschen) etwas nur ernsthaft wollen, von dem er (kognitiv) annimmt, daß es (i) auch tatsächlich möglich ist und es (ii) auch in seiner Macht steht, dieses Wollen tatsächlich zu realisieren. Das intellektuell-kognitive Moment im Wollen der ersten Prämisse richtet sich daher auf die prinzipielle Erwägung des Möglichkeitsgehaltes einer konkreten Handlung, und ist insofern von dem kognitiven Moment der zweiten Prämisse (das eher die Mittel-Zweck-Relation betrifft) zu trennen. Daß ein solchermaßen in seine Wollens- und Wissensbestandteile differenziertes Handlungsmodell insb. für die strafrechtliche Würdigung von Handlungen bedeutsam ist, versteht sich von selbst. Von besonderer Tragweite ist der praktische Syllogismus auch in Hinsicht auf die rechtswissenschaftlich nicht unproble-

matische Unterscheidung von aktiven Handlungen und Unterlassensdelikten bzw. deren Abgrenzung zur Fahrlässigkeit. Der Kern der vom Verf. (auch anderorts favorisierten; vgl. J. Bung, *Sichtbare und unsichtbare Handlungen. Moral-philosophische und strafrechtliche Überlegungen zum Problem des Unterlassens*, in: *ZStW* 120 (2008), 526–544) Lösung besteht darin, sowohl aktive Handlungen wie auch passive Unterlassenshandlungen unter den Begriff der unsichtbaren Handlung zu subsumieren, wobei die begriffliche Differenz in einem Mehr oder Weniger an faktischer Sichtbarkeit besteht. Der Verf. schlägt vor, das Sichtbarkeitsminus (bei den Unterlassensbegehungen) durch ein Verpflichtungsplus zu kompensieren.

Insgesamt läßt sich bilanzieren, daß die Überlegungen von Jochen Bung einen wertvollen Beitrag zu einer philosophischen Begründung zentraler strafrechtlicher Kategorien darstellen: Die Ausführungen bewegen sich jederzeit auf einem hohen Niveau an philosophischer Reflexion, ohne dabei den Sinn fürs Wesentliche aus dem Blick zu verlieren. Sie zeichnen sich durch klare und strikt problemorientierte Argumentationsstrategien aus, denen alles Spekulative fern liegt. Zudem besitzt der Verf. die nicht selbstverständliche Fähigkeit, abstrakte juristische Probleme dem fachwissenschaftlichen Laien durch anschauliche Beispiele nahezubringen. Aus philosophischer Sicht wäre vielleicht eine Auseinandersetzung mit Aristoteles (dem Urahn des praktischen Syllogismus) und dessen ebenso fundierter wie detailreicher Handlungstheorie (vgl. *Nikomachische Ethik III*) hilfreich gewesen: Wenn etwa Winfried Hassemer (ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) davon spricht, das „Wesen des Vorsatzes liegt in der Entscheidung für die Handlung.“ (W. Hassemer 1989, 295), so deutet dies an, daß die aristotelische Prohairesislehre noch immer Lösungen für rechtswissenschaftliche Probleme anzubieten scheint. Interessant wäre ferner, inwiefern die aristotelische Handlungstheorie (mit ihrem weiteren, eben auch finalen, Kausalitätsbegriff) einen Beitrag zur Unterscheidung von Handlungs- und Unterlassensdelikten bereithält.

Martin F. Meyer, Münster